

LANDESMUSIKRAT.NRW

Projektförderung über den Landesmusikrat NRW e. V. aus der Laienmusikförderung des Landes Nordrhein-Westfalen gültig ab dem Haushaltsjahr 2019

A. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Bezirksregierung gewährt nach Entscheidung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über den Landesmusikrat NRW e.V. auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsgesetzes, dieser Richtlinien und der §§ 23, 44 LHO Zuwendungen für den Bereich der Laienmusik.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Zuwendungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landesmusikrat berät die Antragsteller.

1. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Teilnehmer an den Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen. Die geförderten Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Antragsberechtigt sind die Laienmusikverbände, die Mitglieder in der AG Laienmusik des Landesmusikrats NRW e.V. sind, ihre Vereine, ebenso verbandsfreie Vereine und Gruppen sowie Musikvereinigungen und -verbände in kirchlicher Trägerschaft.

Der Landesverband der Musikschulen in NRW ist für Projekte im Bereich Populärmusik antragsberechtigt. Kommunale Musikschulen oder Fördervereine von kommunalen Musikschulen sind nicht antragsberechtigt. Der Landesmusikrat darf Maßnahmen nach den Ziffern 2 und 4 durchführen.

Zuwendungen dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die aus anderen Mitteln des Landes gefördert werden. (Beispiele: Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz oder nach dem Landesjugendplan, Förderung durch die Regionale Kulturpolitik, etc.).

2. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das Haushaltsgesetz in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 23, 44 LHO (Landeshaushaltsordnung), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit hier nicht Abweichungen zugelassen sind und die Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Rd. Erl. des MFKJKS des Landes NRW vom 30.12.2014).

Der Landesmusikrat NRW e.V. leitet nach Maßgabe dieses Kriterienkatalogs Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weiter und überwacht die zweckentsprechende Verwendung. Er muss als Erstempfänger sicherstellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und der Nebenbestimmungen beachtet.

- Alle Maßnahmen werden gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung gewährt.
- Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt.
- Die Förderhöhe wird durch den Landesmusikrat NRW e.V. nach dem Urteil einer unabhängigen Fachjury und dem Beschluss des Präsidiums festgelegt.
- Die Kriterien für die Mittelvergabe werden dokumentiert.
- Die Förderanträge sind zum 31. Oktober des Vorjahres beim Landesmusikrat NRW e.V. einzureichen. Nach diesem Datum eingereichte Anträge können bei der Auswahl nicht mehr berücksichtigt werden. Die Entscheidung zur Vergabe der Fördermittel fällt zu Beginn eines Haushaltsjahres. Für den Fall nicht verausgabter Haushaltsmittel behält sich die Jury vor, einen weiteren Termin in der zweiten Jahreshälfte anzuberaumen.
- Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt ein Vertragsschluss. Vor der Förderbewilligung darf dies nicht erfolgen. Der Landesmusikrat darf Förderungen erst bewilligen, wenn die Landesregierung ihm selbst die Mittel bewilligt hat. Dies ist zu unterschiedlichen Zeiten im Jahr der Fall.
- Die Mindestantragssumme für Förderungen beträgt 750,00 €.
- Es ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtkosten einzubringen. Eintrittserlöse und Teilnehmergebühren zählen nicht zum Eigenanteil, sondern sind Drittmittel.

- Die Mittel können für Personalkosten, Sachkosten und für Planung und Leitung, letztere bis zu einer Höhe von maximal 10 % der Gesamtkosten, eingesetzt werden.
- Für Reisekosten gilt das Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Pauschalen und Tagegelder sind nicht zuwendungsfähig. Reise- und Übernachtungskosten sind von Honoraren zu trennen.
- Honorare Dozenten und Lehrgangleiter werden bis maximal zu den Sätzen der Vergütungsordnung der Landesmusikakademie NRW e.V. (s. Abschnitt C.) als zuwendungsfähig anerkannt. Honorare für Orchester, Ensembles und Chöre sind mit einer Berechnungsgrundlage auszuweisen.
- Nicht förderfähig sind:
 - Anschaffungen (Anschaffungen von Notenmaterial sind hingegen förderfähig, wenn sie die wirtschaftlichere Lösung gegenüber der Notenleihe darstellen.)
 - Tonträgerproduktionen
 - Fotografienkosten
 - Repräsentationskosten
- Ausgenommen von der Regelung des erforderlichen Eigenanteils sind die unter Abschnitt B.5 genannten Internationalen Begegnungen und Arbeitsphasen zur Vorbereitung und Konzertreisen der Landesjugendensembles sowie Maßnahmen des Landesmusikrates. Hier kann ausnahmsweise der Eigenanteil durch Fremdmittel (Sponsorengelder, Eintrittsgelder und sonstige Leistungen Dritter) ersetzt werden.

B. Kriterienkatalog für die Projektförderung

Gefördert werden:

1. Aufführungen und Konzerte (inklusive mit dem Konzert zusammenhängender General- und Hauptproben) von musikalischen Modellversuchen sowie Studien und Tagungen mit einem erkennbaren Alleinstellungsmerkmal von Laienmusikverbänden oder Mitgliedsvereinen von Laienmusikverbänden

2. Musikprojekte von verbandsfreien Gruppen sowie von Musikvereinigungen und –verbänden in kirchlicher Trägerschaft

Aufführungen, Konzerte und Festivals sowie Bildungsveranstaltungen und Arbeitsphasen

3. Nachwuchsarbeit für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren

4. Herausragende Projekte der Populärmusik

Aufführungen, Konzerte und Festivals sowie Bildungsveranstaltungen und Arbeitsphasen

5. Internationale Begegnungen und Arbeitsphasen zur Vorbereitung und Konzertreisen der Landesjugendensembles, die in der Trägerschaft des Landesmusikrats stehen

C. Vergütungsordnung der Landesmusikakademie NRW e.V. (Stand 2016)

1. Honorare

1.1 Dozenten (regelmäßige Lehrveranstaltungen) Der Vergütungssatz orientiert sich an der Überstundenvergütung von Lehrern der Sekundarstufe II in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung je Unterrichtsstunde (45 min.) 31,52 €

1.2 Referate 2 Zeitstunden 100,00 €

Referate von mindestens 4 Zeitstunden 150,00 €

gilt gleichzeitig für die Vor- und Nachbereitung

2. Seminarleiter

Leitung und Organisation (pro Veranstaltungstag) 61,00 €

Jedoch je Woche maximal 183,00 €